

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.10.2024

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.14-86/24

Nummer:

Z-19.14-2078

Geltungsdauer

vom: **24.10.2024**

bis: **24.10.2029**

Antragsteller:

intek GmbH

INTEK GmbH

Austraße 28

71739 Oberriexingen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "SG F90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Bestandteile einer Unterkonstruktion aus Stahlblech (Anschluss-, Ständer- und Riegelprofile),
- Hohlraumfüllung,
- Bauprodukte für die Verglasung:
 - je zwei Scheiben als sog. Doppelverglasung (Mittelscheiben mit Brandschutzfunktion)
 - Scheibenaufleger (Klotzung)
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
 - beidseitig vorgehängte, geklebte Verglasungselemente "SG 90"
- Dichtungen
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- Trennwand-Anschlusspaneele

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an klassifizierte

- Massivwände bzw. -decken oder
- Trennwände

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig² sein.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht beschränkt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.2 entstehen.
Es dürfen maximal zwei verglaste Teilflächen übereinander angeordnet werden, wobei die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.5 einzuhalten ist.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Unterkonstruktion

2.1.1.1 Bestandteile der Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung sind folgende Bauprodukte nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2339 zu verwenden:

- Bodenanschlussprofile, Artikelnummer 03-000010
- Ständer, Artikelnummer 21-003000
- Deckel für Ständer, Artikelnummer 21-003000
- Deckenanschlussprofile, Artikelnummer 21-002600
- Deckel für Deckenanschlussprofile, Artikelnummer 21-002600
- Bodenanschluss-Riegel, Artikelnummer 21-002100
- Riegel, Artikelnummer: Artikelnummer: 21-004000
- Deckel für Riegel, Artikelnummer: 21-004000

2.1.1.2 Hohlraumfüllung

2.1.1.2.1 Bauplatten

Als brandschutztechnische Dämmung sind 15 mm dicke, nichtbrennbare² Streifen von Gipsplatten, Typ DF, nach DIN EN 520³ zu verwenden.

Für die Befestigung der Streifen an den Ständern und Riegeln ist nichtbrennbarer² (DIN 4102-A1⁴) Kleber des Unternehmens Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH, Düsseldorf, vom Typ "Hüttenes-Albertus Klebepaste S" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-500 zu verwenden.

2.1.1.2.2 Dämmstoff

Zum Ausfüllen der Hohlräume zwischen Scheibe und Glashalteleiste sind Streifen aus nichtbrennbarer² Mineralwolle des Unternehmens SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, Düsseldorf, folgender Typen zu verwenden:

- "Protect BSP 40" nach DIN EN 13162⁵, 60 mm (2 x 30 mm) dick im Deckenbereich und

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

³ DIN EN 520:2014-09 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN EN 13162: 2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

- "Protect BSP 100" nach DIN EN 13162⁵, 30 mm dick im Bodenbereich und 60 mm dick im Wandbereich.

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben (Mittelscheiben mit Brandschutzfunktion)

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind je verglaster Teilfläche zwei mindestens normalentflammbare² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁶ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-10" des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 17 zu verwenden.

Maximale Abmessungen (Breite x Höhe): 1172 mm x 2886 mm

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Zur Auflagerung (Pos. 32.8) der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-10" sind 1,8 mm dicke Streifen, mit den Abmessungen 15 mm x 50 mm (Breite x Länge), des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" des Unternehmens ETEX Building Performance mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018 zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtung

Für die Anordnung zwischen den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-10" nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Glashalteprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. den Flachstahl-Streifen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind 1 bzw. 2 mm dicke Streifen der Wärmedämm- und Dichtplatte vom Typ "PROMAPACK-700" des Unternehmens ETEX Building Performance GmbH, Ratingen, (Pos. 32.2) zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalterung

Es sind folgende Stahlblechstreifen, 60 mm x 2 mm, nach DIN EN 10152⁷ oder DIN EN 10131⁸, Stahlsorte DC01 (Werkstoffnummer 1.0330), nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2339 zu verwenden:

- sog. Deckel für Deckenanschlussprofil (Pos. 118), Artikelnummer: 21-002600
 - sog. Deckel für Ständerprofil, (Pos. 122), Artikelnummer 21-003000
 - sog. Deckel für Riegelprofil ((Pos. 122), Artikelnummer 21-004000
- in Verbindung mit
- Bohr-Senk-Blechschauben ST 4,2 x 13 nach DIN EN 10666⁹ (Pos. 123) bzw.
 - Senkblechschauben ST 2,9 x 13 (Pos. 57.2) nach DIN EN SO 7050¹⁰

2.1.2.5 Vorgehängte, geklebte Verglasungselemente "SG 90"

Es sind spezielle geklebte Verglasungselemente "SG 90" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2339, Artikelnummern 21-006000, zu verwenden, die aus folgenden Bestandteilen bestehen müssen:

- einem Rahmen aus speziellen, eloxierten, stranggepressten Aluminiumprofilen, mit speziellen Einhängewinkeln in Abständen von ≤ 320 mm
- einer 6 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2¹¹. Die ESG-Scheibe muss durch Kleben auf den eloxierten Aluminiumprofilen befestigt sein.

6	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	DIN EN 10152:2017-06	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 10131:2006-09	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen
9	DIN EN ISO 10666:2000-02	Bohrschrauben mit Blechschaubengewinde - Mechanische und funktionelle Eigenschaften (ISO 10666:1999)
10	DIN EN ISO 7050:2011-11	Senk-Blechschauben mit Kreuzschlitz (ISO 7050:2011)
11	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Die maximalen Abmessungen des geklebten Verglasungselements "SG 90" entsprechen denen der ESG-Scheibe entsprechend Anlage 1.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Dichtungsprofile

Für die Anordnung auf den vorgehängten, geklebten Verglasungselements "SG 90" sind PVC-Dichtungsprofile (Pos. 59) des Unternehmens Intek GmbH, Oberriexingen, zu verwenden.

2.1.3.2 Dämmschichtbildende Baustoffe

Für die Anordnung zwischen den Glashalterungen und den Verglasungselementen bzw. den Trennwand-Anschlusspaneelen sind 1,8 mm dicke und 25 mm breite Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" des Unternehmens ETEX Building Performance mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018 zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Decken-, Boden- und Wandanschlussprofile der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 8,0$ mm nachgewiesen.

2.1.5 Sonstige Bestandteile

Für den Übergang von der Trennwand zur Brandschutzverglasung sind die Trennwand-Anschlusspaneele, Artikelnummer: 21-008100 L (links) bzw. 21-008110 R (rechts), nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2339 zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit wurde für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen geführt, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles. Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.2.2 Bemessung

2.2.2.1 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung ist für die Anwendung im Innenbereich gemäß DIN 4103-1¹²

- mit einer Linienlast von 0,5 kN/m (Einbaubereich 1) bzw. 1,0 kN/m (Einbaubereich 2) in 0,9 m Höhe über dem Fußpunkt der Trennwand- und
- mit einer Beanspruchung durch den "weichen Stoß"

im Rahmen dieses allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahrens versuchstechnisch nachgewiesen.

Unabhängig davon sind Flächenlasten bzw. Druckschwankungen bis zu einer Größe von 0,2 kN/m² ebenfalls nachgewiesen.

Die Tragsicherheit der Klebefuge ist auch unter Berücksichtigung der Eigengewichtsbeanspruchung durch die Glasscheiben gegeben.

Die Durchbiegungsbegrenzung der Ständer beträgt $\leq H/200$ (für Einbaubereich 1 und 2)

Der maximale Ständerabstand beträgt 1200 mm.

Die senkrechten Ständerprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Konstruktion durchgehen.

2.2.2.2 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

¹²

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Zusammenbau und Anschluss

2.3.2.1 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung, sind die Bestandteile nach Abschnitt 2.1.1.1 zu verwenden.

2.3.2.1.1 Bodenanschluss

Der Bodenanschluss hat unter Verwendung von je zwei Bodenanschlussprofilen (Pos. 82) zu erfolgen. Die Profile sind mittels der Laschen und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 600 mm auf der Rohdecke zu befestigen. Die Ausführung muss entsprechend Anlage 4 erfolgen. In die Bodenanschlussprofile sind die Bauplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.1.2.1 einzukleben und der verbleibende Hohlraum mit dem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2.2 auszufüllen.

2.3.2.1.2 Oberer Anschluss

Die Deckenanschlussprofile sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen ≤ 600 mm an der Rohdecke anzuschließen. Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit dem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2.2 vollständig auszufüllen. Die Ausführung des Anschlusses muss gemäß den Anlagen 2 und 3 erfolgen.

2.3.2.1.3 Ständer und Riegel

Die Ständer sind mittels der sog. Stellfüße in die Bodenanschlussprofile einzustellen und ggf. mittels der Ständerverlängerung in den Deckenprofilen zu fixieren. Der Einstand der Ständer muss mindestens ≥ 25 mm betragen.

Zwischen den Bodenanschlussprofilen sind die Bodenanschluss-Riegel auf die sog. Stellfüße aufzulegen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit zwei verglasten Teilflächen übereinander sind die Riegel mittels der sog. Laschen in die Ständer einzuhängen und mit den Schrauben und Muttern zu befestigen (s. Anlagen 7, 9 und 10).

2.3.2.1.4 Seitlicher Anschluss an eine Trennwand

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an eine nichttragende Trennwand nach Abschnitt 2.3.3.1 nach hat gemäß den Anlagen 11 bis 13 zu erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss mit den Trennwand-Anschlusspaneelen nach Abschnitt 2.1.5 ausgeführt werden.

Sofern der seitlich angrenzende Trennwandstreifen ≤ 200 mm breit ist (s. Anlage 11), dürfen die oberen Glashalteprofile nach Abschnitt 2.1.1.1-2 im Bereich der Trennwand durchlaufen und gemäß Anlage 3 ausgeführt werden.

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Einbau der Mittelscheiben

Die Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-10" nach Abschnitt 2.1.2.1 sind auf jeweils zwei Scheibenauflegern aus mehreren übereinander angeordneten Streifen des dämmschichtbildenden Materials nach Abschnitt 2.1.2.2 (zwei Streifen übereinander im Bodenanschlussbereich bzw. vier Streifen übereinander auf den Riegeln) in den Glashalteprofilen der Bodenanschluss-Riegel bzw. der Riegel abzusetzen (s. Anlagen 4 bis 7).

Zwischen diesen Scheiben und den Glashalteprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. den Flachstahl-Streifen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind jeweils umlaufend Scheibendichtungen aus Streifen der Wärmedämm- und Dichtplatte nach Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 13).

Der Glaseinstand der Scheiben muss längs aller Ränder mindestens

- 21 mm im Deckenanschlussbereich, bei Anordnung nur einer verglasten Teilfläche in der Höhe, und
- 16 mm in allen übrigen Bereichen

betragen. Der Glaseinstand der Scheiben in den Profilen der Unterkonstruktion muss ≥ 15 mm und ≤ 18 mm betragen.

Die sog. Deckel zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.4 sind mittels der Bohrschrauben in Abständen ≤ 224 mm mit den Profilen der Unterkonstruktion zu verbinden (s. Anlagen 2, 3 und 7 bis 13).

Auf den Außenseiten dieser Stahlbleche – im Bereich der Aluminiumprofile der vorgehängten, geklebten Verglasungselemente "SG 90" – sind Dichtungstreifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen.

2.3.2.2.2 Einbau der geklebten Verglasungselemente "SG 90"

Auf die geklebten Verglasungselemente "SG 90" nach Abschnitt 2.1.2.5 sind umlaufend die PVC-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3 aufzustecken und auf den Glashalterungen die Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 entsprechend den Anlagen 7 bis 13 anzuordnen.

Die geklebten Verglasungselemente "SG 90" sind mittels der Einhängewinkel in die Bleche zur Glashalterung einzuhängen (Anlagen 8 bis 13).

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- 10 cm dicke, nichttragende Trennwände in Ständerbauweise aus Stahlständern mit einer eingehängten Bekleidung aus Stahlblechwandschalen mit vollflächig eingeklebten 15 mm dicken Gips-Feuerschutzplatten (GKF) - gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.29 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁴ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen oder ausgeführt sein.

¹³ DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

¹⁴ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015 12 Nationaler Anhang - National fest-gelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig² sein.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SG F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2078
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2078
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

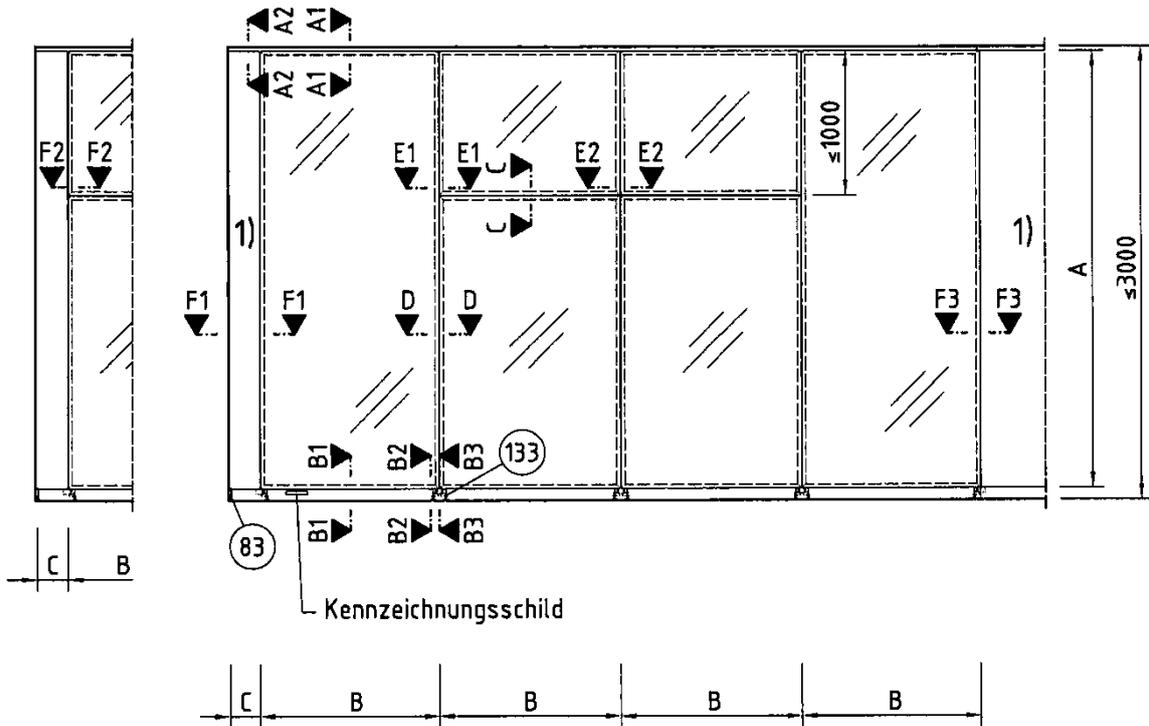
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben und Verglasungselemente ist darauf zu achten, dass nur Scheiben oder Verglasungselemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Mittmann

¹⁵ nach Landesbauordnung



 = Vierfachverglasung
 Maß A ≤ 2892 mm
 Maß B ≤ 1200 mm

Scheiben	maximale Abmessungen [mm]	
	Höhe	Breite
Außenscheibe "Einscheiben-Sicherheitsglas"	2892	1195
Innenscheibe "Pilkington Pyrostop 30-10" entspr. Anlage 16	2886	1172

- Maß C mind. 100 mm

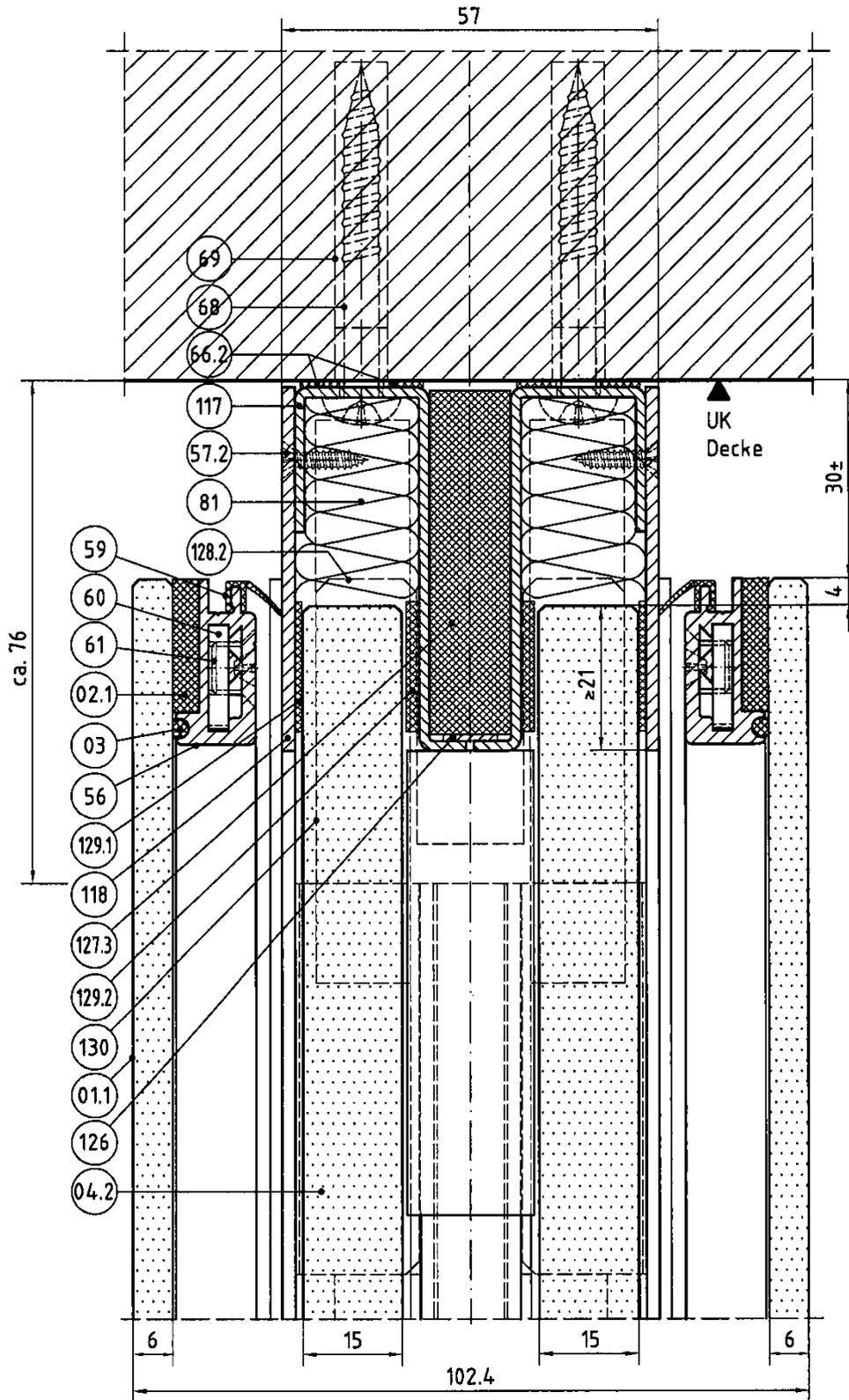
1) = Trennwand gemäß Abschnitt 2.3.2.1 - außer, wenn Maß C ≤ 200 mm, dann
 Deckenanschlussmöglichkeit wie siehe Anlage 3

Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Systemübersicht

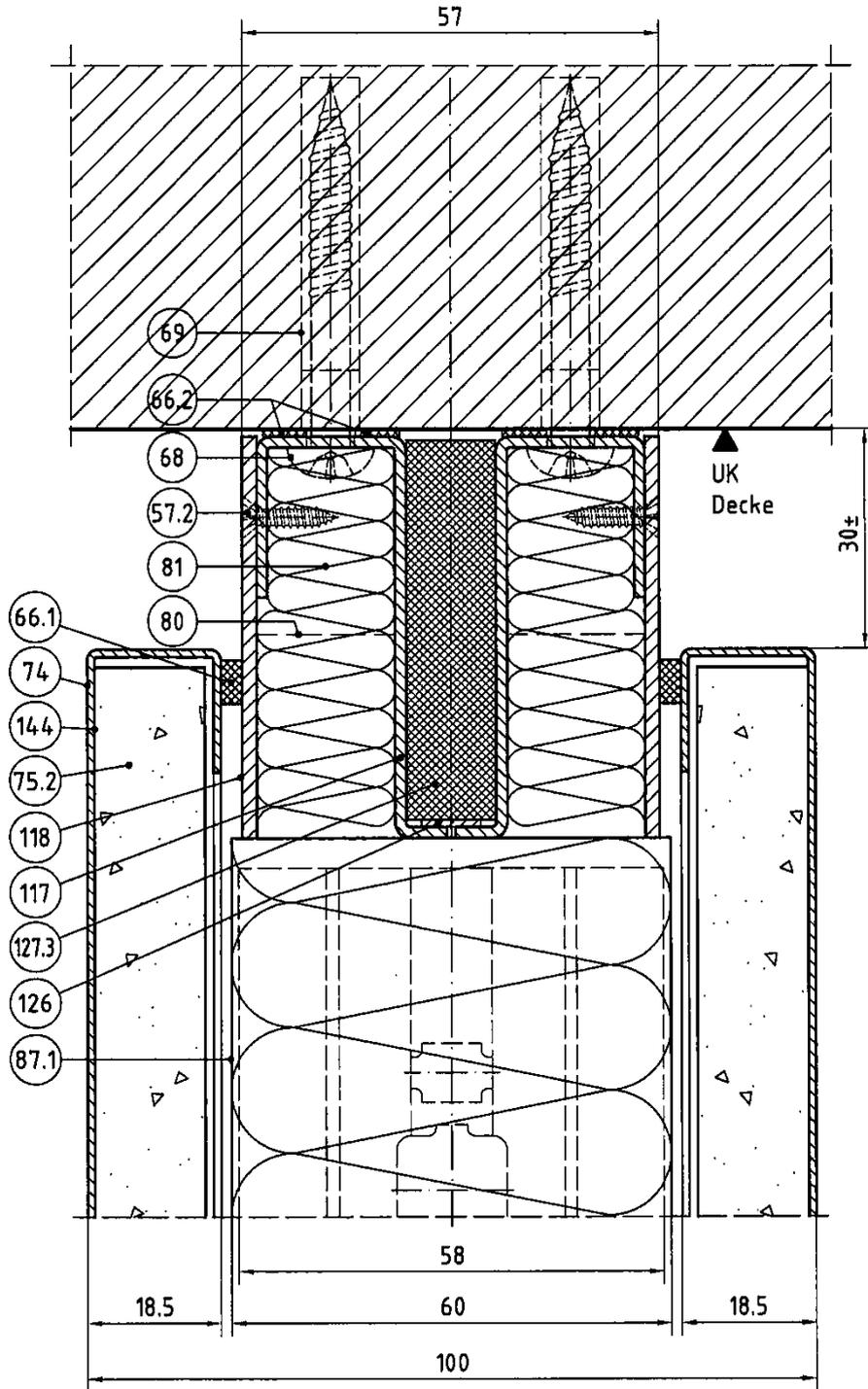


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Vertikalschnitt A1-A1

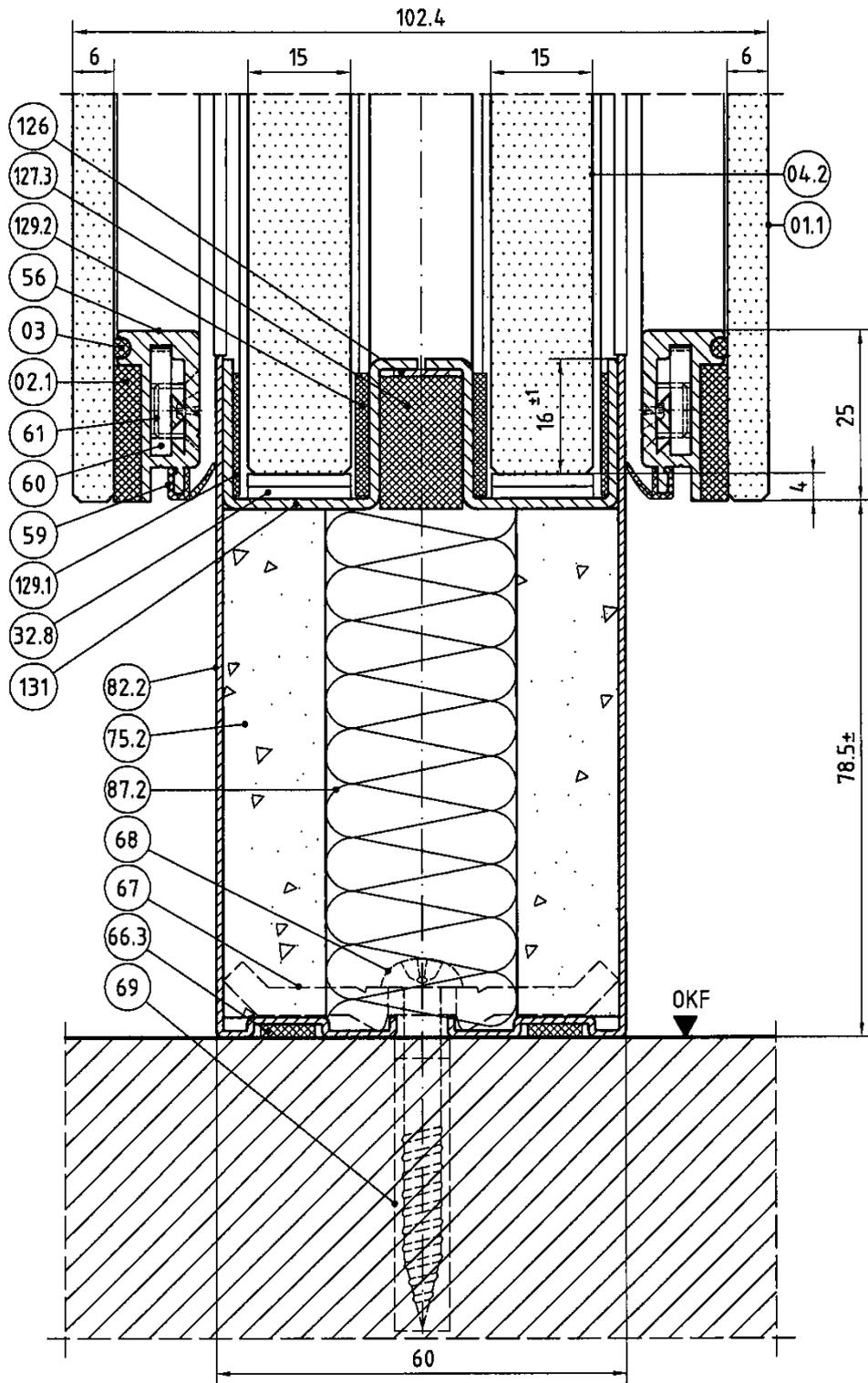


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Vertikalschnitt A2-A2

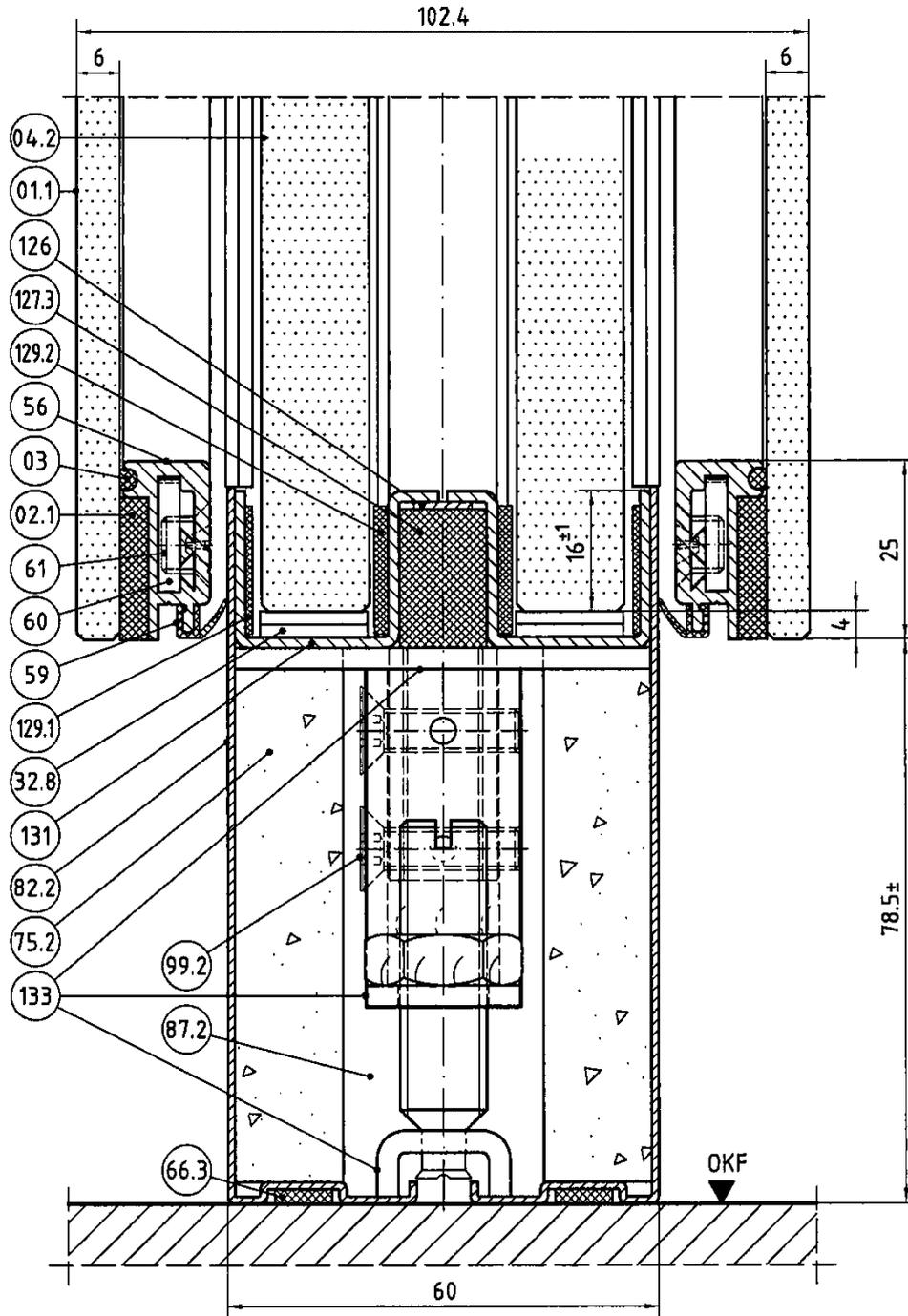


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Vertikalschnitt B1-B1

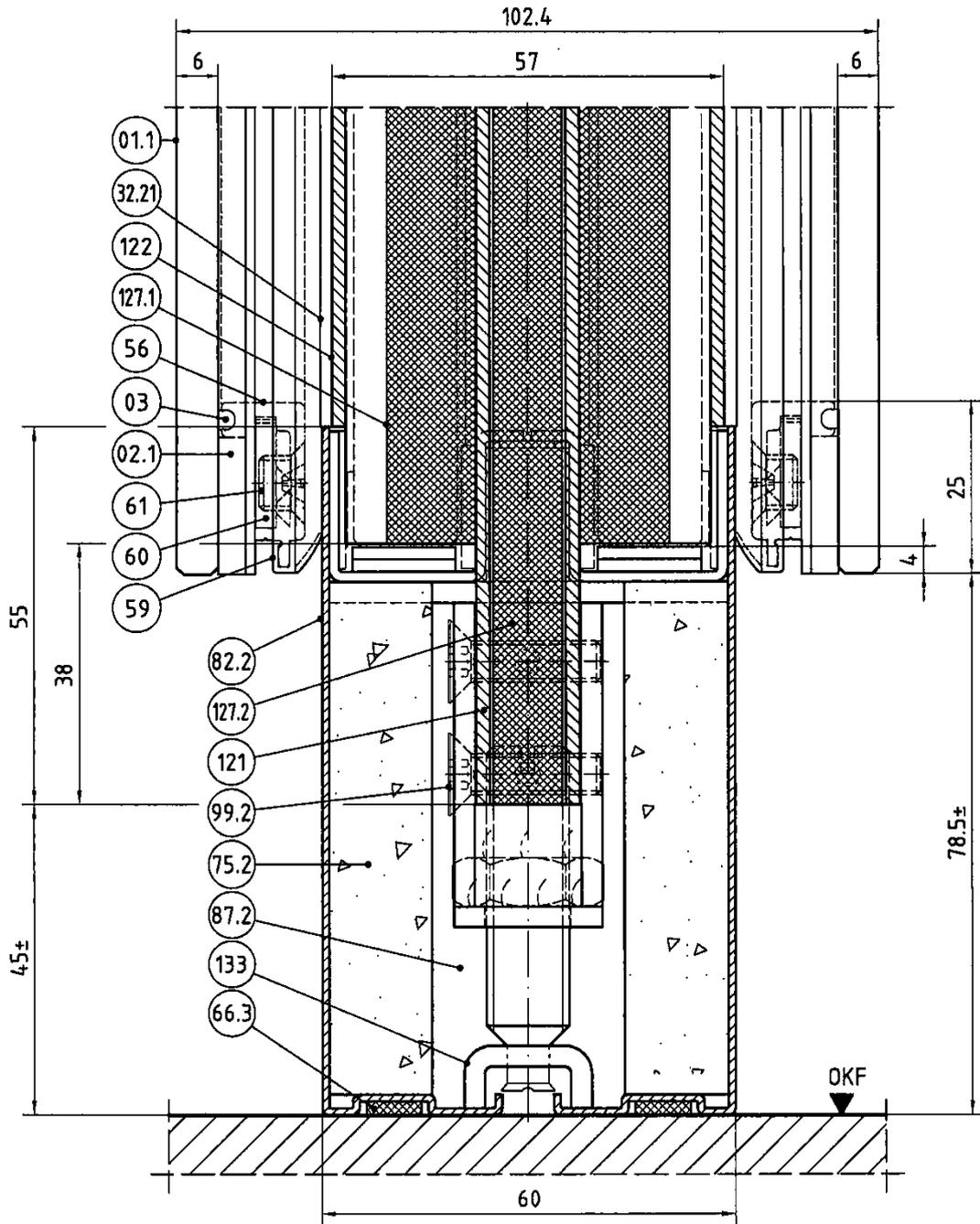


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Vertikalschnitt B2-B2

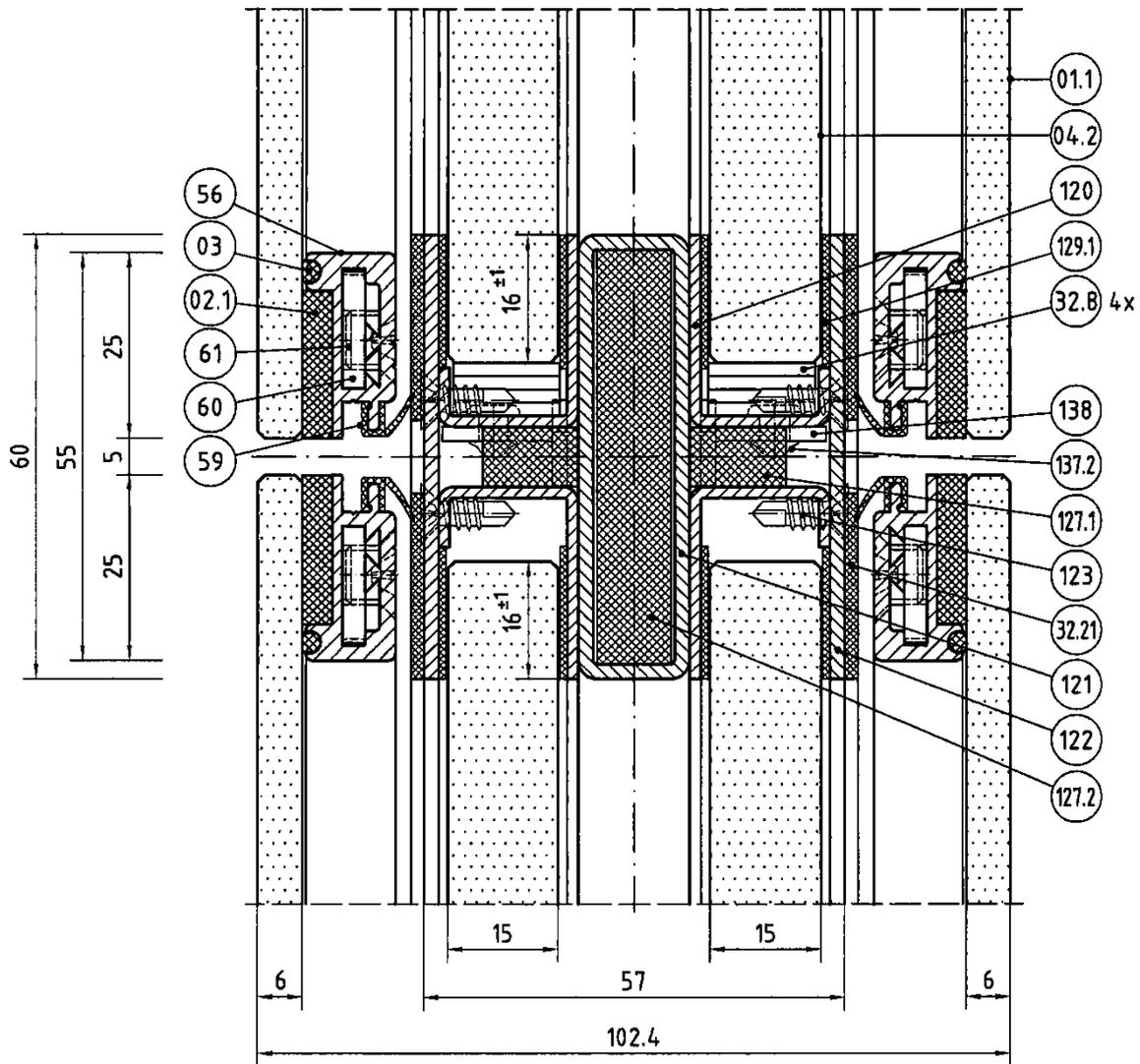


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B3-B3

Anlage 6

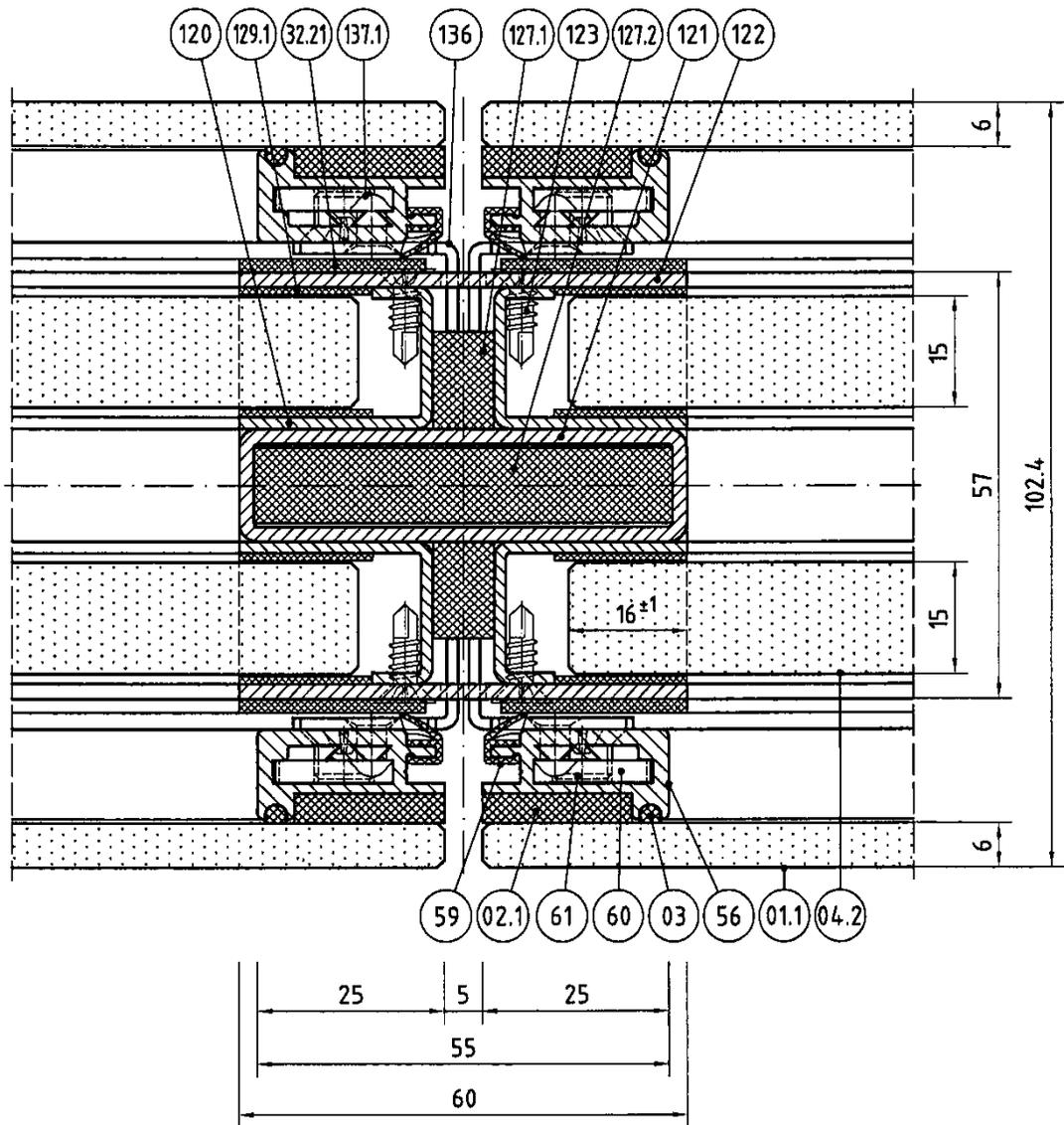


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Vertikalschnitt C-C

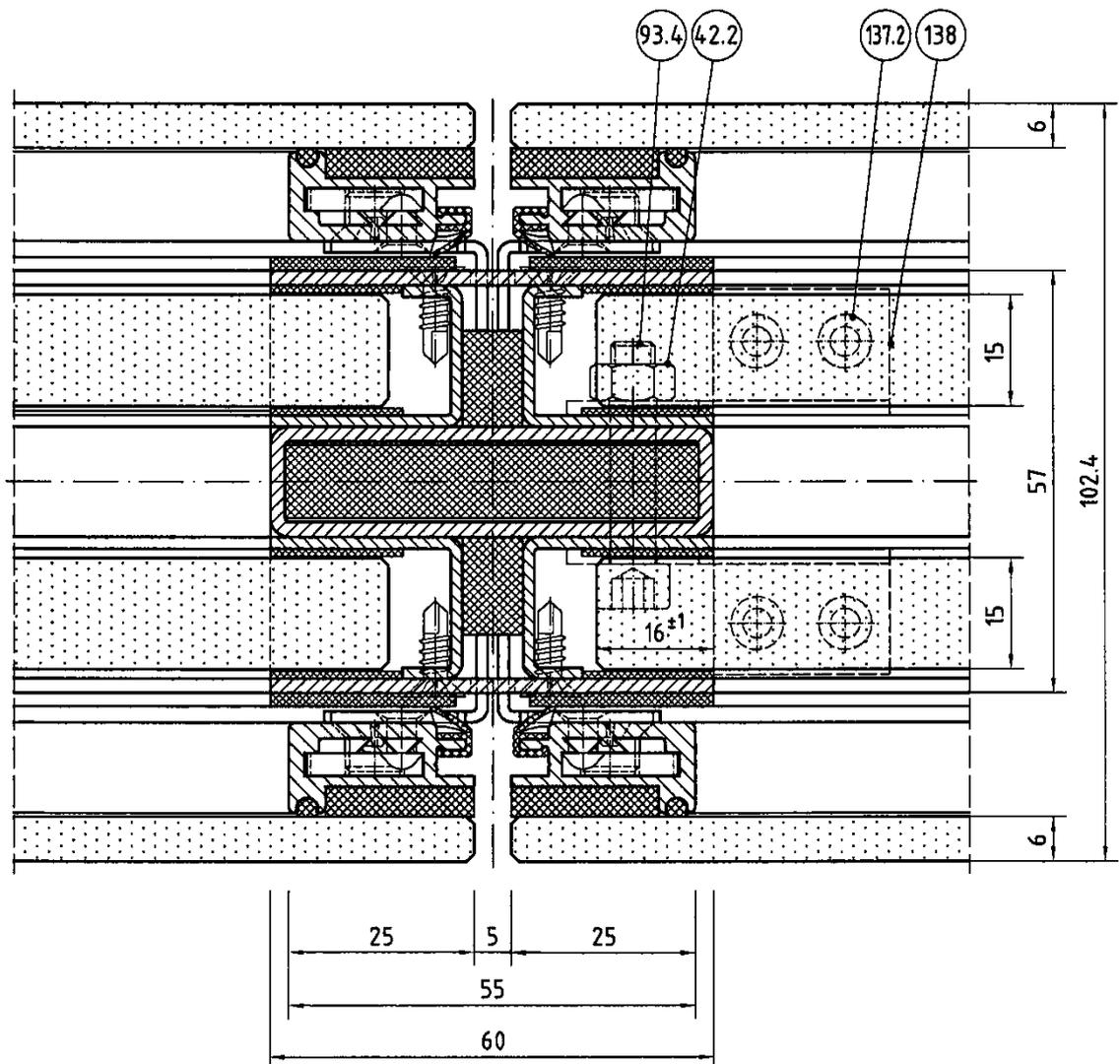


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D-D

Anlage 8

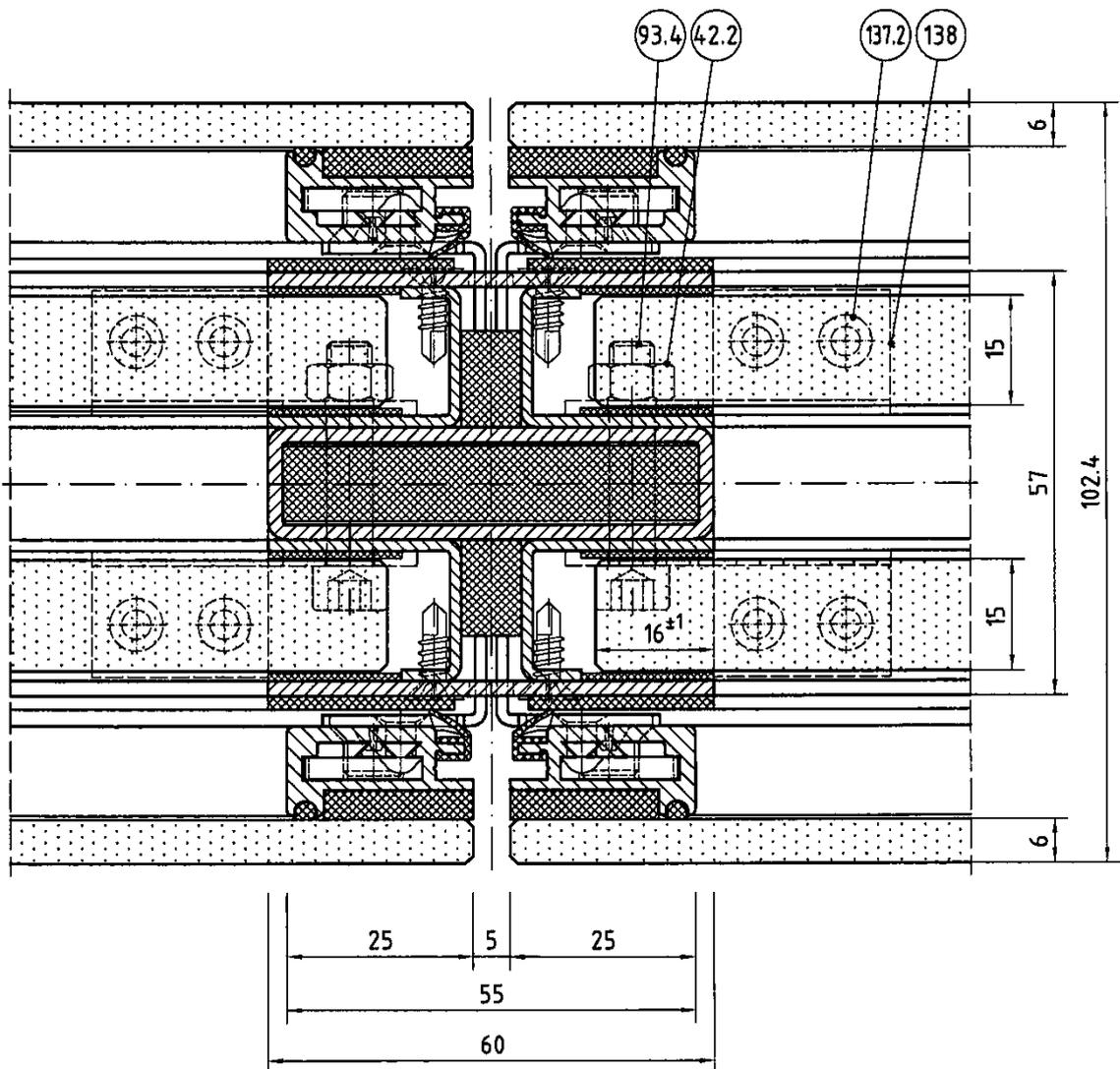


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Horizontalschnitt E1-E1

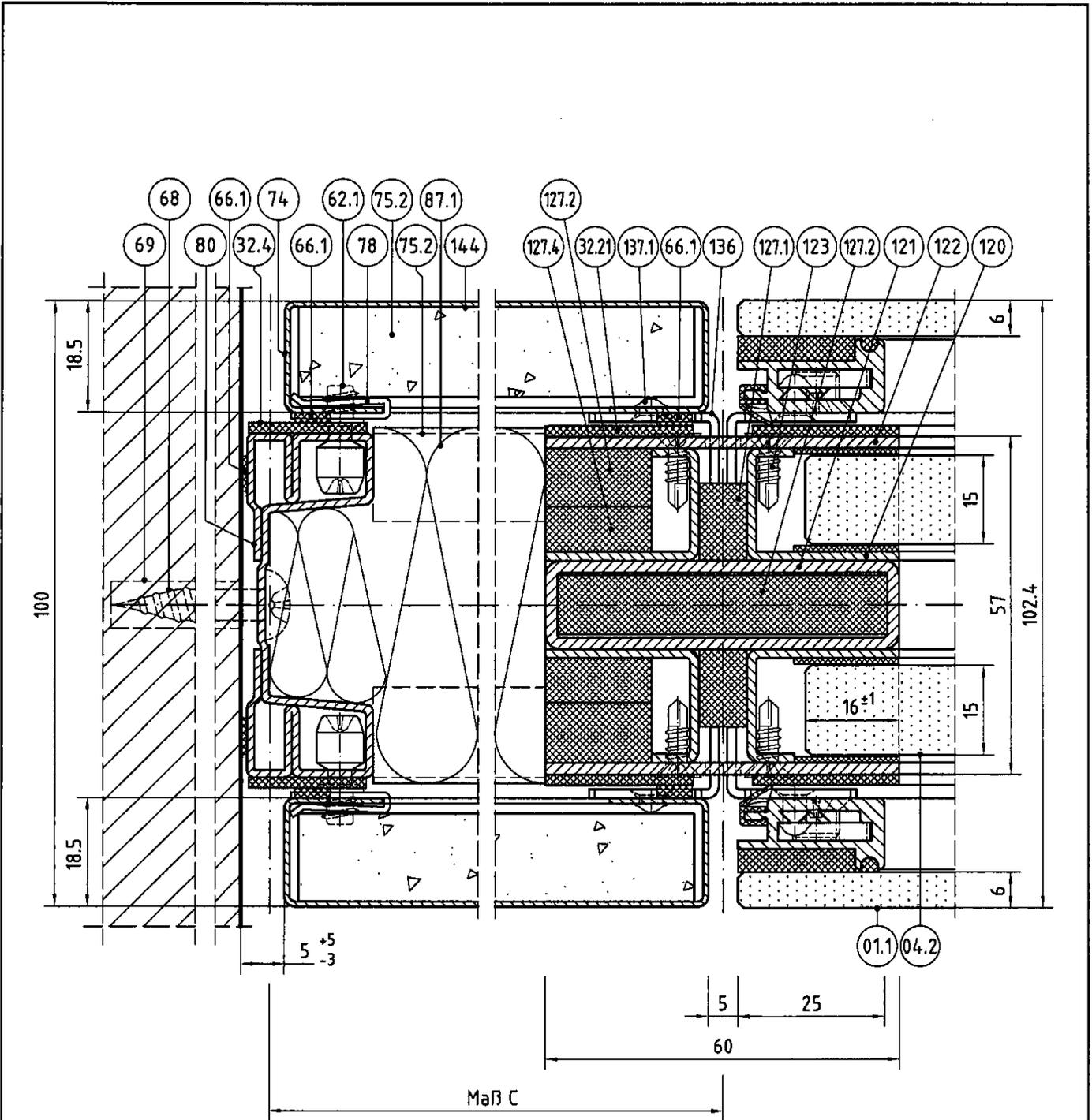


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt E2-E2

Anlage 10

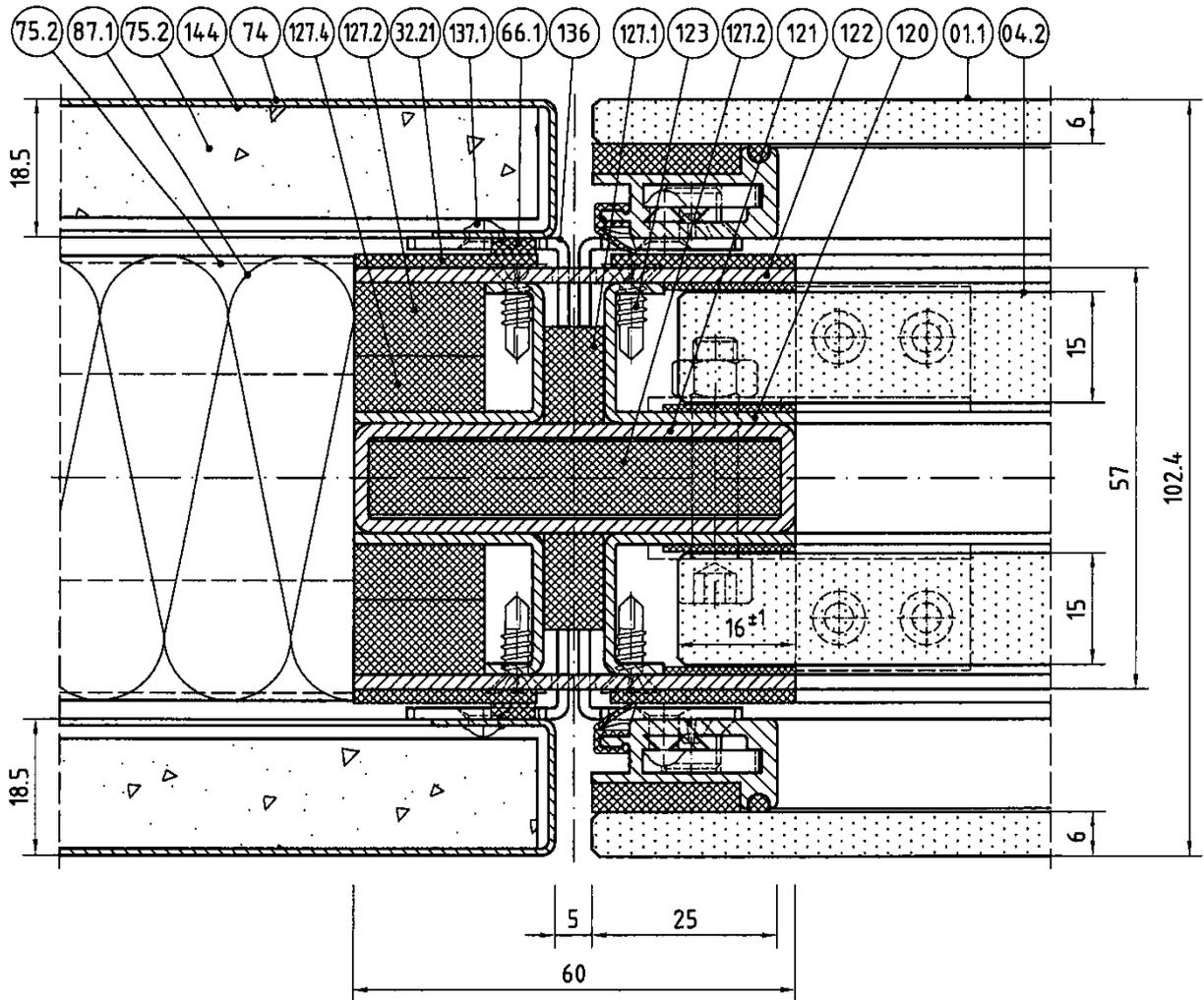


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Horizontalschnitt F1-F1

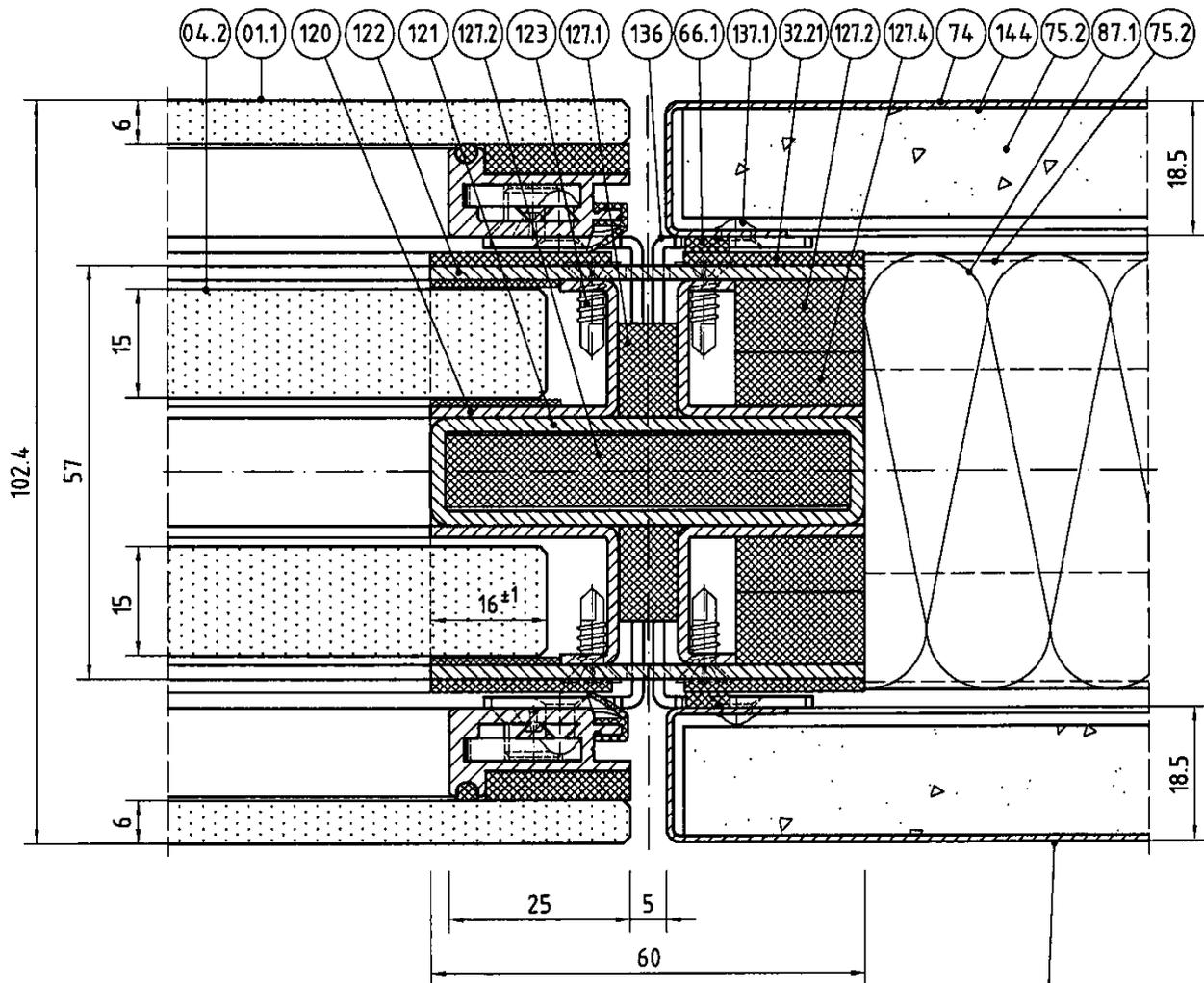


Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt F2-F2

Anlage 12



Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 90-A
 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.29" der MPA Stuttgart vom 20.12.2022

Positionsliste siehe Anlagen 14 und 15; Maße in mm

Bauart zum Errichten der
 Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 13

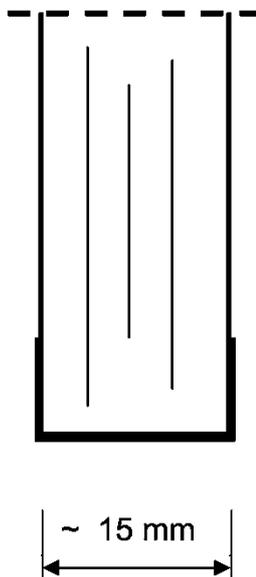
Horizontalschnitt F3-F3

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse nach DIN 4102-1	Bau- stoff- klasse nach DIN EN 13501-1	Anmerkung
01.1	ESG-Glasscheibe, 6 mm dick	- Bestandteil von "Geklebtem Verglasungselement SG 90" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
02.1	Klebstoff „Elastosil SG 500“ 20x4 mm Farbe schwarz Farbe grau					
03	Rundschnur, Ø3 mm					
04.2	Brandschutzscheibe „Pilkington Pyrostop 30-10“, 15 mm	--	DIN EN 14449	--	mind. E	
32.4 32.8 32.12 32.21	Dämmschichtbildender Baustoff	--	Leistungserklärung Nr. 0761-CPR- 18/0198-2018/8	--	B-s1, d0	Hersteller: ETEX Building Performance GmbH
42.2	Sechskantmutter M6	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 4033	A1	--	
56	"SG"-Verglasungsrahmen Profil Nr. 2640	- Bestandteil von "Geklebtem Verglasungselement SG 90" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
57.2	Senk-Blechschaube ST 2,9x13	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 7050	A1	--	
59	Dichtung Profil-Nr. 3138	- Bestandteil von "Geklebtem Verglasungselement SG 90" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
60	Eckwinkel 70/70x15,4x3					
61	Eckwinkel-Sonderschraube M8x9					
62.1	Einhängebolzen	- Bestandteil von "Trennwand-Anschlusspaneel" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
66.1	Dichtung					
66.2						
66.3						
67	Befestigungslasche	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
68/69	geeignete Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen	gem. ABZ bzw. ETA		A1	--	
68	entweder Schraube oder	- Bestandteil von "Trennwand-Anschlusspaneel" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
69	Dübel (und Schraube)					
74	Verkleidung					
75.2	Einlage, 15 mm dick	- Bestandteil der Unterkonstruktion der Trennwand gemäß ABP P-BWU03-I 17.2.29				
78	Blechmutter					
80	Intek-Wandanschlussständer 58x22x1,25 mm	- Bestandteil der Unterkonstruktion der Trennwand gemäß ABP P-BWU03-I 17.2.29				
81	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 40“, 60 mm dick - Zuschnitt	--	DIN EN 13162	A1	--	
82.2	Bodenprofil, Winkelprofil	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
83	Stellfuß	- Bestandteil der Unterkonstruktion der Trennwand gemäß ABP P-BWU03-I 17.2.29				
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13					Anlage 14	
Positions- und Materialliste (Seite 1 von 2)						

(Fortsetzung von Anlage 14)						
Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse nach DIN 4102-1	Bau- stoff- klasse nach DIN EN 13501-1	Anmerkung
87	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 100“	--	DIN EN 13162	A1	--	
87.1	60 mm dick					
87.2	30 mm dick					
93.4	Zylinderschraube M6x30	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 4762	A1	--	
99.2	Senkkopfschraube mit Innensechskant M6x22	Stahl	DIN EN ISO 10642	A1	--	
117	Deckenanschluss- und Glashalteprofil	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
118	Blech für Deckenprofil und Deckel für Innenglasscheibe					
120	Glshalte-C-Profil für Ständer bzw. Riegel					
121	Hohlprofil für Ständer bzw. Riegel					
122	Blech für Ständer bzw. Riegel und Deckel für Innenglasscheibe					
123	Bohr-Senkblechschraube ST 4,2x13	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	--	
126	Staubschutzblechstreifen	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
127	Einlage - PROMATECT H- Brandschutzbauplatte					
127.1	8 mm dick					
127.2	10 mm dick					
127.3	12 mm dick					
127.4	7,5 mm dick					
128.2	Ständerverlängerung					
129	Vorlegeband "PROMAPACK 700" Hochtemperatur-Dichtplatte	--	--	--	--	Hersteller: ETEX Building Performance GmbH
129.1	1 mm dick					
129.2	2 mm dick					
130	Abdeckprofil	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
131	Glshalteprofil (für Bodenanschluss der Innenglasscheiben)					
133	Stellfuß für Innenverglasung und "SG F90"-Ständer					
136	Einhängewinkel für die Rahmenelemente der Außenverglasung	- Bestandteil von "Geklebtem Verglasungselement SG 90" gemäß ABZ Z-19.140-2339				
137.1	Blindniet (für Befestigung Pos. 136)	- Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339				
137.2	Blindniet (für Befestigung Pos. 138)					
138	Lasche (für Riegel-Ständer-Verbindung)					
144	Wasserglaskleber	--	gem. ABP P-MPA-E-99-500 des MPA NRW	A1	--	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13					Anlage 15	
Positions- und Materialliste (Seite 2 von 2)						

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop** 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop** 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1."

Anlage 16